

Anstrengungen unternommen hat, sich ordnungsgemäß in das gesellschaftliche Leben wiederanzugliedern. Für ihn wird es notwendig sein, im erneuten Urteil festzulegen, daß vor seiner Entlassung die besonderen Maßnahmen nach § 47 StGB geprüft werden.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung gibt eine Orientierung, wann ein Hausfriedensbruch als Straftat und wann als Verfehlung zu beurteilen ist. Ein Vergehen nach § 134 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn der Eindringling nach dem unberechtigten Eindringen in eine Wohnung den Wohnungsinhaber geschlagen hat, z. B. weil dieser den Eindringling zur Rede stellte. Eine solche Mißhandlung ist eine Gewaltanwendung, die den Hausfriedensbruch zur Straftat macht, während allein das unberechtigte Eindringen in eine Wohnung eine Verfehlung nach § 134 Abs. 1 StGB ist.

Zum unberechtigten Eindringen i. S. des § 134 StGB gehören: das Betreten ohne Berechtigung, das Einschleichen oder Einsteigen durch nicht verschlossene Öffnungen, das Betreten nach dem öffnen verschlossener Zugänge mit Schlüsseln oder mit Werkzeugen oder Schlüsseln, die nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmt sind. Auch wenn das Einsteigen oder öffnen verschlossener Zugänge mitunter eine nicht unerhebliche Intensität erfordert, ist dies noch keine Gewaltanwendung i. S. des § 134 Abs. 2 StGB. Tatumstände wie das Einsteigen oder öffnen verschlossener Zugänge oder Behältnisse können die Schwere eines Hausfriedensbruchs mitbestimmen, stellen aber nicht die entscheidenden Kriterien für die Anwendung des § 134 Abs. 2 StGB dar.

Hingegen ist unberechtigtes Eindringen unter Gewaltanwendung: das Einst eigen durch ein vom Täter eingedrücktes Fenster, das öffnen von Türen oder Fenstern gegen einen körperlichen Widerstand oder durch Beschädigungen oder Zerstörungen, die Beseitigung anderer gegenständlicher Hindernisse mittels physischer Kraft, das kräftige Beiseiteschieben oder -stoßen sowie das Schlagen von berechtigten Personen. Gewalt i. S. des § 134 Abs. 2 StGB ist eine kräftige Einwirkung auf Personen oder Sachen, ohne daß damit in jedem Fall zugleich eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung vorliegen muß.

Als „Verweilen unter Gewaltanwendung“ wird im allgemeinen zutreffend beurteilt, wenn der Täter Gewalt im obengenannten Sinne anwendet, um entgegen dem Willen des Berechtigten in der Wohnung, Räumlichkeit oder auf dem umschlossenen Grundstück zu verbleiben.

Eine weitere Frage besteht darin, unter welchen Voraussetzungen das Mißhandeln oder Verletzen von Personen eine Gewaltanwendung i. S. des § 134 Abs. 2 StGB ist. Eindeutig sind solche Fälle, in denen mit Schlägen oder anderen körperlichen Einwirkungen das Eindringen erzwungen wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die betroffene Person der Wohnungsinhaber ist oder nicht. Es kommt darauf an, daß dem Täter mit der Gewaltanwendung gegen eine Person das unberechtigte Eindringen möglich wurde. Das bezieht sich auch auf die Gewaltanwendung, mit der der Täter das unbefugte Verweilen in den Räumlichkeiten ermöglicht. Bei dem der vorstehenden Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt richtete sich die Gewaltanwendung, mit der der Angeklagte das unbefugte Verweilen in der Wohnung ermöglichte, zunächst gegen den Wohnungsinhaber, später aber in Form des Widerstandes (§ 212 Abs. 1 StGB) gegen den Volkspolizisten.

Schwieriger sind hingegen die Fälle zu entscheiden, in denen z. B. der Wohnungsinhaber geschlagen wurde, unmittelbar bevor der Eindringling die Wohnung ver-

ließ oder während er sie verließ. Für die Verwirklichung des Tatbestands des § 134 Abs. 2 StGB ist dabei bedeutungsvoll, ob noch während des Verweilens oder bereits beim Verlassen der Wohnung Gewalt angewandt wurde. Verläßt der Eindringling z. B. die Wohnung und schlägt er dabei den Wohnungsinhaber, so wird man nicht davon sprechen können, daß das Verweilen unter Anwendung von Gewalt geschah. Mißhandelt der Eindringling jedoch den Berechtigten, bevor er Anstalten zum Verlassen der Wohnung macht, so kann das Verweilen mit Gewaltanwendung erzwungen worden sein.

Jost M i n x, Richter am Obersten Gericht

§ 23 StPO.

Beim Widerruf des Geständnisses hängt der Wert der einen oder anderen Erklärung allein davon ab, inwiefern sich bei der Überprüfung der Wahrheitsgehalt bestätigt. Der Beweiswert des Geständnisses oder des Widerrufs ist auf der Grundlage der exakten Auseinandersetzung mit allen Beweistatsachen zu beurteilen.

OG, Urteil vom 14. November 1973 — 2 Zst 34/73.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls sozialistischen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe und zum Schadenersatz. Der Entscheidung liegen folgende wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Die Angeklagte war vom 15. Juli 1972 bis zum 30. März 1973 als Leiterin einer Konsumverkaufsstelle tätig. Seit Ende Juli 1972 eignete sie sich aus den Tageseinnahmen der Verkaufsstelle fortwährend, und zwar in etwa 150 Fällen, Geld an. Dazu nutzte sie die Abwesenheit der anderen Verkaufskräfte während der Mittagszeit aus. Um die tatsächlich erzielten Einnahmen zu verschleiern, stellte die Angeklagte entgegen ihren Rechtspflichten bei Verkäufen von Haus- und Lederschuhen keine Kassenzettel aus und trug diese Einnahmen auch nicht in die Kassenleisten ein. In anderen Fällen schrieb sie zwar Kassenzettel aus, wies die Einnahmen aber nicht vollständig in den Kassenleisten aus, so daß Plusdifferenzen in der täglichen Abrechnung entstanden. Außerdem erfaßte sie die mit Schecks beglichenen Kaufpreise nicht in den Kassenleisten und schrieb auch dafür keine Kassenzettel aus.

In Höhe der so manipulierten Plusdifferenzen eignete sich die Angeklagte die jeweiligen Beträge an. Gleichermaßen verfuhr sie bei anderen, durch Fehler in der täglichen Abrechnung entstandenen scheinbaren Plusdifferenzen. Außerdem entwendete sie Schuhe und Strümpfe aus der Verkaufsstelle.

Den durch die Straftaten dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schaden stellte das Kreisgericht in Höhe von 7 467,27 M fest. Dabei stützte es sich auf die Aussagen der Angeklagten, der Zeugen H., He. und D. sowie auf schriftliche Belege, wie Kassenleisten, Kassenbons, Schecks und andere Beweise.

Auf die Berufung der Angeklagten hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im vollen Umfang auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht mit der Weisung zurück, die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zur weiteren Ermittlung zurückzugeben.

Gegen diese rechtskräftige Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht wegen Gesetzesverletzungen durch unrichtige Beweiswürdigung beantragt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat grundlegende, an den Inhalt und Umfang der Sachaufklärung zu stellende Anforderungen nicht beachtet und sich damit in Widerspruch zu